



INHALT: Veröffentlichungen – Tierseuchenausweis

PrsG-230-2/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes

Der Landtag hat am 6. Juli 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. August 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

PrsG-700-1/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über begleitende Regelungen zu einer EU-Verordnung betreffend den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien – Sammelnovelle

Der Landtag hat am 6. Juli 2023 ein Gesetz über begleitende Regelungen zu einer EU-Verordnung betreffend den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. August 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Thomas Nesensohn

Vb-1000.04-317

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat Juni 2023

über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Geflügelpest	Hard	9
	Bregenz	1
Summe:		10

Für den Landeshauptmann

im Auftrag
Dr. Norbert Greber